

Informationen zur Corona-Krise

Hinweise zur Beantwortung von Bürgeranfragen

Dieser FAQ-Leitfaden dient der Beantwortung von Bürgeranfragen durch Abgeordnete der AfD-Fraktion bzw. ihre persönlichen Mitarbeiter auf Wahlkreisebene. Er wird regelmäßig aktualisiert und erweitert. Die Angaben sollen die Auffindung allgemein zugänglicher Informationen erleichtern und ersetzen keinesfalls eine fachgerechte medizinische oder rechtliche Beratung. Alle diesbezüglichen Informationen entstammen dritten Quellen und sind ohne Gewähr.

Allgemein,
Politik, AfD

Was tut die AfD-Fraktion in Zeiten der Corona-Krise?

Grundsätzlich ist die Staatsregierung (derzeit: CDU, SPD, Grüne) dafür verantwortlich, Schutzmaßnahmen im Sinne der Bevölkerung zu ergreifen. Die AfD ist nicht Teil der Regierung, sondern Oppositionsführerin im sächsischen Landtag. Als solche besteht ihre Aufgabe darin, das Handeln der Regierung kritisch zu hinterfragen, die Bevölkerung zu informieren und Missstände aufzudecken.

Natürlich kann und will die AfD-Fraktion auch als Oppositionskraft konstruktive Vorschläge entwickeln, was in Zeiten der Corona-Krise zu tun ist. Bereits Mitte März haben wir einen Dringlichkeitsantrag im sächsischen Landtag gestellt, der darauf abzielte, einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung des Virus umzusetzen. Leider wurde der Antrag von den regierenden Parteien abgelehnt.

Auch in Zeiten von Quarantäne und „Lockdowns“ stellt die AfD-Fraktion ihre Arbeit für die Bürger des Freistaats nicht ein. Unsere Abgeordneten und Mitarbeiter stellen die Maßnahmen der Regierung auf den Prüfstand und entwickeln Ideen und Strategien zum Umgang mit dem Virus – nicht nur für die Zeit während, sondern auch nach der Krise.

Ende April hat die AfD-Fraktion einen umfassenden Antrag gestellt, der darauf abzielte, das willkürliche Handeln der Regierung zu beenden und sie zugleich aufzufordern, mit wissenschaftlicher Vernunft an die Krise heranzugehen:

[https://afd-fraktion-sachsen.de/files/afd/fraktion-sachsen/Dokumente/Antraege/7 Drs 2171 0 1 1 .pdf](https://afd-fraktion-sachsen.de/files/afd/fraktion-sachsen/Dokumente/Antraege/7_Drs_2171_0_1_1_.pdf)

Positionspapiere:

Anfang April hat die AfD-Fraktion eine Reihe von Positionspapieren zum Umgang mit der Corona-Krise veröffentlicht, in welche die Expertise der zuständigen Arbeitskreise eingeflossen ist:

- „Wirtschaftsmaßnahmen in der Corona-Krise“
- „Gesundheitsversorgung sichern“
- „Soziale Sicherheit in der Krise“
- „Kultur – Tourismus – Medien“
- „Die Bildung unserer Kinder sichern“

Die Positionen lassen sich im Einzelnen unter folgendem Link herunterladen und nachlesen:

<https://afd-fraktion-sachsen.de/files/afd/fraktion-sachsen/downloads/Positionspapiere/Positionspapiere.pdf>

Allgemein,
Politik, AfD

Wo kann ich mehr über die Arbeit der AfD-Fraktion erfahren?

Auf der Fraktionshomepage werden sämtliche Pressemitteilungen, Anträge und sonstige Initiativen der AfD-Fraktion rund um die Corona-Krise (und natürlich auch zu anderen Themen) zur Verfügung gestellt:

<https://afd-fraktion-sachsen.de/>

Die Fraktion hält die Öffentlichkeit zudem auf ihrer Facebookseite auf dem Laufenden:

https://www.facebook.com/AfD.Fraktion.Sachsen/?epa=SEARCH_BOX

Plenarreden, Pressekonferenzen und sonstige Statements sind auf unserem YouTube-Kanal abrufbar:

<https://www.youtube.com/channel/UCVXqMg5NOK5z8dwtzqRcMNg>

Arbeit,
Gehalt

Wer kommt für meinen Verdienst auf, wenn ich unter Quarantäne stehe?

Im verordneten Quarantänefall muss der Arbeitgeber dem isolierten Mitarbeiter den Verdienst bis zu sechs Wochen lang fortzahlen. Die ausgezahlten Beträge kann sich der Arbeitgeber gem. § 56 Infektionsschutzgesetz erstatten lassen¹. Nach Ablauf der sechsten Quarantänewoche kann der Arbeitnehmer Krankengeld über seine Krankenkasse beziehen. Derzeit sind Corona-bedingte Quarantänezeiten von mehr als zwei Wochen jedoch unüblich.

Arbeit,
Home-
office

Darf mein Arbeitgeber aufgrund der Corona-Krise „Homeoffice“ anordnen?

Der Arbeitgeber darf nur dann Homeoffice anordnen, wenn eine solche Möglichkeit vertraglich vorgesehen ist – oder wenn sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Aber: „Außerdem muss das Homeoffice auch praktisch möglich und sinnvoll sein. Der Bäcker in einer Brotfabrik kann schlecht dazu gezwungen werden, daheim Brote zu backen und die zur Fabrik zu bringen.“²

Arbeit,
Home-
office

Darf ich als Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise „Homeoffice“ verlangen?

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Homeoffice. Manche Arbeitsverträge sehen jedoch entsprechende Regelungen vor. Auch im Rahmen der aktuell gültigen Ausgangsbeschränkungen besteht die Pflicht, an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen – es sei denn, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben eine anderslautende Vereinbarung im gegenseitigen Einverständnis getroffen.

¹ Zum Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html.

² <https://www.tagesschau.de/inland/corona-homeoffice-101.html>.

Arbeit,
Kurzarbeit

Wie sieht es mit Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise aus?

Die Bundesregierung hat über die Arbeitsagenturen angeordnet, dass Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei Ausfällen aufgrund des Coronavirus gewährt werden kann. Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit Kindern 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz. Arbeitnehmer ohne Kinder erhalten 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz.

Einzelheiten sind einer Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 28. Februar zu entnehmen: „Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.“³

Weitere Einzelheiten zum Kurzarbeitergeld und aktuellen Regelungen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Aktualisierung 24.03.2020:

Aufgrund der Corona-Krise ist der Bedarf an Kurzarbeit in den letzten Wochen bereits erheblich angestiegen. Mit Stand vom 20. März hatten bereits rund 2.800 sächsische Betriebe Kurzarbeit angezeigt, wie ein Monitoring der Bundesagentur für Arbeit ergeben hat. Zum Vergleich: Im vorangegangenen Jahr hatten insgesamt nur 899 Betriebe Kurzarbeit angezeigt⁴.

Aktualisierung 04.05.2020:

Die Bundesregierung hat kürzlich in Aussicht gestellt, das Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Krise zu erhöhen. Dazu „ZEIT Online“⁵: „Das Kurzarbeitergeld soll – gestaffelt nach der Bezugsdauer – auf bis zu 80 Prozent und für Eltern auf bis zu 87 Prozent angehoben werden. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes wird abhängig gemacht von der Dauer der Zwangspause und davon, dass mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit ausfällt. Ab dem 4. Monat würden 70 oder 77 Prozent (Eltern), ab dem 7. Monat 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt.“

Arbeit,
Urlaub

Darf mein Chef mich einfach in Zwangsurlaub schicken?

Grundsätzlich ja. Unternehmen dürfen ihre Beschäftigten in Zwangsurlaub schicken, sofern „dringende betriebliche Gründe“ vorliegen – allerdings immer nur für einen beschränkten Zeitraum, der einen „unwesentlichen Teil“ des Jahresurlaubs abbildet. Theoretisch können dringende betriebliche Gründe auch dann vorliegen, wenn aufgrund der Corona-Krise (etwa durch Lieferengpässe) keine sinnvolle Arbeit im Betrieb mehr möglich ist.

³ <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>.

⁴ <https://www.sachsen-fernsehen.de/sehr-starker-anstieg-von-kurzarbeit-in-sachsen-735255/>.

⁵ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-04/koalitionsspitzen-kurzarbeit-gastronomie-hilfspaket>.

Arbeit,
Soforthilfe,
Unternehmen

Was hat es mit dem Programm „Sachsen hilft sofort“ auf sich?

Zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Solo-Selbstständigen in Zeiten der Corona-Krise hat der Freistaat Sachsen eine finanzielle Soforthilfe. Es handelt sich um ein zinsfreies Darlehen, das auf drei Jahre tilgungsfrei gewährt wird⁶. Mögliche Zuwendungsempfänger sind alleinige Selbstständige sowie Unternehmen mit Betriebsstätte in Sachsen, deren Jahresumsatz eine Millionen Euro nicht übersteigt. Damit das Darlehen gewährt werden kann, muss das betreffende Unternehmen zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund gewesen sein und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostizieren.

Weitere Informationen sowie ein Katalog mit häufig gestellten Fragen sind hier zu finden:

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235315>

Die nötigen Antragsunterlagen findet man hier:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>

Aktualisierung 26.03.2020:

Nach Auskunft der Sächsischen Aufbaubank (SAB) sind mit Stand vom 26. März – also innerhalb von wenigen Tagen – bereits über 2000 Anträge auf Erteilung eines Sofortdarlehens eingegangen.

Aktualisierung 14.04.2020:

Das Programm „Sachsen hilft sofort“ wurde inzwischen auf Hilfen für größere Unternehmen ausgeweitet. Vgl. dazu folgende Mitteilung der SAB: „Es ist geplant, dass größere Unternehmen mit nicht mehr als 100 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz im Jahr 2019 über einer Million Euro ab 15. April 2020 am späten Nachmittag ein Darlehen auch über 50.000 EUR und bis zu 100.000 EUR elektronisch über das Förderportal der SAB beantragen können.“⁷

Aktualisierung 28.04.2020:

„Das Soforthilfe-Darlehen steht jetzt auch allen Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern und mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Million Euro zur Verfügung. Für diese Unternehmen wurde der maximale Darlehenshöchstbetrag auf 100.000 Euro erweitert.“⁸

Weitere Informationen:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.pdf>

⁶ <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235315>.

⁷ <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>.

⁸ <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>.

Arbeit,
Soforthilfe,
Unternehmen

Welche Soforthilfe stellt der Bund für kleine Unternehmen zur Verfügung?

Der Bund hat am 23.03.2020 angekündigt, dass er für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten 9000 Euro Soforthilfe bereitstellt; für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten soll es 15.000 Euro geben. Voraussetzung für die Zuwendungen besteht darin, dass „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ aufgrund der Corona-Krise bestehen und dass das betreffende Unternehmen vor dem März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckte⁹.

Aktualisierung 31.03.2020:

Das Soforthilfe-Programm ist inzwischen ins Leben gerufen worden. Gefördert werden können Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und kleine Unternehmen mit Beschäftigten in Höhe von bis zu 10,0 Vollzeitäquivalenten. Nicht förderfähig sind öffentliche Unternehmen sowie solche Unternehmen, die zum 31.12.2019 gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁰ nicht in Schwierigkeiten gewesen sind.

Information der Sächsischen AufbauBank¹¹: „Der Soforthilfe-Zuschuss wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt und ist nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) gestaffelt:

- bei bis zu 5,0 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro
- bei bis zu 10,0 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro

Einzelheiten sowie Antragsformulare sind hier zu finden:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.pdf>

Zur Beantwortung diesbezüglicher Fragen stellt die Sächsische AufbauBank (SAB) zudem eine Beratungs-Hotline zur Verfügung:

Tel.: 0351 / 4910 1100

Ausgangssperre und -beschränkungen

Was bedeuten Ausgangssperre bzw. Ausgangsbeschränkungen überhaupt?

Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes sieht die Möglichkeit vor, das Recht auf Freizügigkeit (also das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort

⁹ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/corona-unternehmen-hilfe-1.4855570>.

¹⁰ Zur Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>.

¹¹ <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.pdf>

frei zu bestimmen) unter besonderen Umständen vorübergehend einzuschränken – unter anderem „zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen“¹².

Durch § 28 Infektionsschutzgesetz sind zudem weitere Möglichkeiten gegeben, die Grundrechte der Freiheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) einzuschränken¹³.

Anders als bei einer umfassenden „Ausgangssperre“ bleibt der Ausgang aus triftigen Gründen im Rahmen von „Ausgangsbeschränkungen“ für gewöhnlich gestattet (z. B. für Arztbesuche, Lebensmitteleinkäufe oder Fahrten zur Arbeit).

Ausgang,
Kontakt-
sperre

Was hat es mit der bundesweiten Kontaktsperre auf sich?

Am 22. März 2020 haben sich Bund und Länder auf eine Erweiterung der bereits zuvor gültigen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte verständigt. Anders als im Falle der aktuell für den Freistaat Sachsen gültigen Regeln (siehe unten) handelt es sich hierbei nicht um „Ausgangsbeschränkungen“, sondern um Maßnahmen zur Einschränkung zwischenmenschlicher Kontakte. Im Einzelnen bedeutet dies¹⁴:

- „Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.“
- „In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.“
- „Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.“
- „Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.“
- „Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.“
- „Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.“
- „Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe

¹² Zum Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_11.html.

¹³ Zum Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28.html.

¹⁴ Zit. nach <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248>.

werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.“

- „In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.“

Die Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben. Achtung: Die für den Freistaat Sachsen gültigen Beschränkungen sind größtenteils weitergehend und müssen ebenfalls beachtet werden (siehe unten).

Aktualisierung 30.03.2020:

Das Bundeskanzleramt hat inzwischen mitgeteilt, dass es vor dem 20. April keine Lockerungen bei den bundesweit gültigen Einschränkungen geben wird¹⁵.

Aktualisierung 16.04.2020:

Auf Bundesebene wurde inzwischen der Beschluss gefasst, die Kontaktbeschränkungen mindestens bis zum 3. Mai 2020 zu verlängern. Vorerst gelten folgende Änderungen bzw. Lockerungen¹⁶:

Was wird erlaubt?	Was wird noch nicht erlaubt?
<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung von Geschäften bis 800 m² Verkaufsfläche • Öffnung von Kfz- und Fahrradhändlern sowie Buchläden, unabhängig von der Verkaufsfläche (unter Auflagen) • Prüfungen der Abschlussklassen in den Schulen nach entsprechenden Vorbereitungen; ab 4. Mai schrittweise: Wiederaufnahme des Betriebs von Schulen und Hochschulen • Notbetreuung in den Kitas und Schulen für zusätzliche Berufs- und Bedarfsgruppen • Öffnung von Bibliotheken an Hochschulen (unter Auflagen) • Besondere Schutzmaßnahmen für Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen nach lokalen Begebenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung von Restaurants, Bars, Kneipen sowie Hotels • Öffnung von Dienstleistungsbetrieben, bei denen körperliche Nähe unabdingbar ist; Ausnahme: Friseure können ab 4. Mai unter Auflagen öffnen • Regulärer Betrieb von Kindertagesstätten • Großveranstaltungen bis 31. August; Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie religiöse Feierlichkeiten und Veranstaltungen • Private Reisen und Besuche, auch von Verwandten

Ausgangsbeschränkungen

Welche Ausgangsbeschränkungen herrschen derzeit in Sachsen?

Die in älteren Versionen dieses Dokuments dargestellten Ausgangsbeschränkungen haben mit Inkrafttreten der neuen Corona-Schutz-Verordnung (siehe unten) am 20. April 2020 ihre Geltung verloren.

¹⁵ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-03/coronavirus-massnahmen-einschraenkungen-bundesregierung-helge-braun>.

¹⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de>.

Ausgang,
Corona-
Schutz-Ver-
ordnung

Welche neuen Regelungen treten im Rahmen der Corona-Schutz-Verordnung am 20. April für alle Einwohner Sachsens in Kraft?

Am 20. April sind neue Regelungen im Rahmen der sog. Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in Kraft getreten¹⁷. Die Verordnung sieht insbesondere vor:

- Mindestabstand zur Personen von außerhalb des eigenen Hausstands in Höhe von 1,5 Metern im öffentlichen Raum
- Empfehlung, eine Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) im öffentlichen Raum zu tragen
- Aufforderung, auf private Reisen zu verzichten
- Im öffentlichen Raum darf man sich nur noch in Begleitung seines Partners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstands oder (!) mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person aufhalten
- Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und sonstigen Ansammlungen, auch bezogen auf Vereine, Kirchen, Moscheen und Synagogen. Für Ausnahmen vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung.
- Besuchsbeschränkungen (im Einzelnen: § 9)¹⁸

Ausgang,
Corona-
Schutz-Ver-
ordnung

Wer darf im Rahmen der Corona-Schutz-Verordnung öffnen?

Die am 20. April in Kraft getretene Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sieht eine Reihe von Betriebs- und Öffnungsverboten (z. B. für Hotels und Geschäfte des großflächigen Einzelhandels) vor¹⁹. Folgende Öffnungen sind hingegen ausdrücklich erlaubt:

- öffentliche und freie Schulen zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Durchführung sowie zur Notbetreuung,
- Fachbibliotheken und Archive,
- Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
- Hochschulen und Berufsakademie,
- Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung,
- Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich.
- Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse,
- für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsaloons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und

¹⁷ <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaSchVO-2020-04-17.pdf>.

¹⁸ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12537#p9>.

¹⁹ Vgl. §§ 4–8: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaSchVO-2020-04-17.pdf>.

Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,

- Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern, soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden.
- Großhandelsgeschäfte.

Ausgang,
Corona-
Schutz-Ver-
ordnung

Welche neuen Regelungen treten ab dem 04.05.2020 in Kraft?

Am 05. Mai 2020 sind in Sachsen weitere Lockerungen bei den Corona-Schutzmaßnahmen in Kraft getreten. Ab sofort dürfen folgende Einrichtungen wieder öffnen²⁰:

- Friseure und Kosmetiker mit Einschränkungen
- Spielplätze (wenn die Gesundheitsämter die Hygienekonzepte der Kommunen geprüft haben)
- Sportanlagen für kontaktlosen Sport im Freien
- alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmeter; größere Flächen müssen abgesperrt werden, das gilt auch für Geschäfte in Shoppingcentern
- Möbelhäuser, egal, wie groß sie sind
- Zoos, Tierparks, Botanische Gärten
- Museen, öffentliche Bibliotheken
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe unter der Bedingung, dass Fachpersonal die Kinder und Jugendlichen betreut (beispielsweise bei Hausaufgaben)
- Krankenhäuser sollen ihre planbaren Operationen wieder hochfahren. Patienten sollen sich wieder normal in Kliniken behandeln lassen

Zudem dürfen ab dem 4. Mai Versammlungen von bis zu 50 Personen stattfinden, wobei die Veranstaltungsdauer auf eine Stunde beschränkt ist. In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen von bis zu 30 Personen erlaubt, abhängig von der Raumgröße.

Ausgang,
Corona-
Schutz-Ver-
ordnung

Welche Regelungen gelten im Hinblick auf Baumärkte?

Viele Sachsen möchten die durch die Corona-Krise „freigewordene“ Zeit für Umbau-, Renovierungs- und Gartenarbeiten nutzen. Mit Inkrafttreten der neuen Corona-Schutzverordnung am 20.04.2020 können Garten- und Baumärkte wieder für den regulären Besucherbetrieb geöffnet werden. Siehe dazu hier in § 7 Abs. 2 Nr. 2:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaSchVO-2020-04-17.pdf>

²⁰ <https://www.mdr.de/sachsen/corona-lockerung-regeln-kontakt-beschraenkung-merkel-100.html>.

Ausgangs-
beschrän-
kungen

Was, wenn ich aus „triftigem Grunde“ das Haus verlasse und kontrolliert werde?

Im Falle einer Kontrolle sollte man die „triftigen Gründe“ (siehe oben) glaubhaft machen können – zum Beispiel durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass o. ä.).

Vgl. auch folgende Erläuterungen des ZDF: „In Deutschland sind die Polizei oder das Ordnungsamt für Kontrollen zuständig. Alle Personen, die sich draußen bewegen, müssen damit rechnen, kontrolliert zu werden. Dabei überprüfen die Beamten, ob die Personen wirklich einen zwingenden Grund haben, um ihr Haus zu verlassen. Auch die Frage, ob der Supermarkt um die Ecke nicht doch näher gewesen sei, gehört dazu. Eine gute Begründung ist da zwingend notwendig (...).“²¹

Aktualisierung 21.04.2020:

Im Rahmen der neuen Corona-Schutz-Verordnung (siehe oben) wurden die pauschalen Ausgangsbeschränkungen aufgehoben.

Ausgangs-
beschrän-
kungen

Welche Strafen drohen bei Verstößen gegen die Ausgangsbeschränkungen?

Nachdem bereits mehrere Bundesländer eigene Bußgeldkataloge für Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Coronavirus aufgestellten Regeln erarbeitet haben, hat nun auch der Freistaat Sachsen nachgezogen. Der neue Bußgeldkatalog ist ab dem 1. April 2020 gültig.

Zitat MDR Sachsen²²: „Innenminister Roland Wöllner kündigte einen Bußgeldkatalog an, mit dem Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz geahndet werden sollen. Er soll ab Mittwoch gelten. Das Verlassen der häuslichen Umgebung ohne triftigen Grund wird demnach künftig mit **150 Euro** geahndet, zum Beispiel eine Wanderung eines Dresdners in der Sächsischen Schweiz. Beim Besuch eines Krankenhauses oder Pflegeheim drohen künftig **500 Euro** Bußgeld. Die Polizei könne bei Verstößen zudem sofort Verwarnungsgelder bis zu 55 Euro verhängen.“

Rechtsgrundlage ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG): § 73 IfSG sieht bei Verstößen eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in manchen Fällen bis 25.000 Euro vor²³. Gemäß § 75 IfSG können Zuwiderhandlungen aber auch Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren nach sich ziehen. Sofern die konkrete Zuwiderhandlung zu einer Verbreitung des Virus führte, sind sogar bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe möglich²⁴.

Aktualisierung 21.04.2020:

Im Rahmen der neuen Corona-Schutz-Verordnung (siehe oben) wurden die pauschalen Ausgangsbeschränkungen aufgehoben.

²¹ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausgangssperre-coronavirus-faq-100.html>.

²² <https://www.mdr.de/sachsen/corona-regierung-verlaengert-ausgangsbeschraenkung-100.html>.

²³ Zum Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__73.html.

²⁴ Zum Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__75.html.

- Einkaufen,
Alte und
Kranke
- Ich gehöre zur Risikogruppe und traue mich nicht, einkaufen zu gehen. Was kann ich tun?**
- Wenn Sie aufgrund Ihres Alters, einer Vorerkrankung oder aus anderen Gründen zur Risikogruppe gehören und befürchten, sich beispielsweise beim Einkaufen anzustecken, können Sie eventuell Verwandte, Nachbarn und Freunde darum bitten, die nötigsten Besorgungen für Sie zu erledigen. Inzwischen bieten auch einige Supermärkte exklusive Einkaufszeiten für Senioren an.
- Ob es in Ihrer Nähe karitative Einrichtungen, Vereine oder Dienstleister mit einem entsprechenden Einkaufsangebot gibt, erfahren Sie bei einer der am Ende dieses Dokuments angegebenen Telefonnummern.
- Gerichtstermine
- Finden Gerichtstermine trotz Corona-Krise weiterhin statt?**
- Grundsätzlich unterfällt die Terminierung von Gerichtsverhandlungen der richterlichen Unabhängigkeit. „Ob eine Verhandlung stattfindet, abgesagt oder verschoben wird, entscheidet das zuständige Gericht“ – dies hat das sächsische Justizministerium zuletzt in einer Stellungnahme vom 16.03.2020 bekräftigt²⁵. Bei dieser Gelegenheit wurde aber auch klargestellt, dass es im Gerichtsbetrieb aufgrund des Coronavirus mittelfristig zu erheblichen Einschränkungen kommen kann.
- Gerichtstermine
- Muss ich trotz der Corona-Krise vor Gericht erscheinen?**
- Ladungen zu Gerichtsterminen ist auch weiterhin grundsätzlich nachzukommen. Wer aufgrund einer Erkrankung nicht vor Gericht erscheinen kann, sollte sich rechtzeitig mit der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts in Verbindung setzen und die dort verlangten Nachweise einreichen.
- Aktualisierung 23.03.2020:
- In der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, welche das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt, wurde noch einmal klargestellt: „Die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren“ gilt als „triftiger Grund“, die eigene Wohnung auch während der Ausgangsbeschränkungen zu verlassen.
- Justizvollzug, Haftstrafen
- Welche Bestimmungen gelten aktuell für den Antritt von Haftstrafen?**
- Der Freistaat Sachsen hat den geplanten Haftantritt bei Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren aufgrund der Corona-Krise verschoben, wie das Justizministerium am 02.04.2020 mitteilte. Auf diese Weise soll die Belegung in den Haftanstalten reduziert werden. Ausgenommen sind jedoch Haftstrafen aufgrund von Gewalttaten, Sexualdelikten oder Rauschgiftkriminalität²⁶.

²⁵ <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235136>.

²⁶ <https://www.n-tv.de/regionales/sachsen/Corona-Vollzugsverschiebungen-bei-bestimmten-Haftstrafen-article21688933.html>.

Kinder,
Betreuung

Wer kümmert sich um mein Kind, wenn Schulen und Kitas geschlossen sind?

Schulen und Kindertageseinrichtungen werden voraussichtlich mindestens bis zum Ende der Osterferien geschlossen bleiben²⁷. Für Eltern, die in sogenannten „systemrelevanten Berufen“ bzw. „versorgungswichtigen Berufsgruppen“ arbeiten, gibt es eventuell Anspruch auch Notbetreuung. Das entsprechende Formular ist hier zu finden:

<https://www.sms.sachsen.de/download/Formular-Notbetreuung.pdf>

Das Kultusministerium bietet zudem eine Telefonhotline an, an die sich Schüler und Eltern bei Fragen rund um das Coronavirus und die dadurch entstandenen Betreuungsprobleme wenden können²⁸: 0351 564 69999.

Aktualisierung 24.03.2020:

Am 23. März wurde der Anspruch auf Kindernotbetreuung erweitert²⁹. Galt er zuvor im Gesundheits- und Pflegebereich nur für Alleinerziehende oder solche Familien, in denen beide Eltern in einem entsprechenden Beruf arbeiten, reicht es nun auch aus, wenn nur ein Elternteil betroffen ist.

Zudem wurden weitere Berufe als „systemrelevant“ eingestuft. Für eine aktualisierte Übersicht der beruflichen „Sektoren der Kritischen Infrastruktur“ siehe hier:

http://schule-sachsen.de/20_03_23_Anlage1_AllgV_Corona_Schulen_Kita.pdf

Aktualisierung 04.05.2020:

„Wichtig für Eltern: Wer sein Kind nicht in der Kindertagesstätte betreuen lässt, muss bis 25. Mai 2020 auch keine Kita-Gebühren bezahlen. Das sagte Ministerpräsident Michael Kretschmer nach Gesprächen mit den kommunalen Trägern.“³⁰

Kinder,
Betreuung,
Verdienst-
ausfall

Was, wenn ich meine Kinder betreuen muss und deshalb Verdienstauffälle habe?

Im Deutschen Bundestag wird derzeit ein Gesetz beschlossen, das unter anderem eine neue Regelung bei Verdienstauffällen vorsieht, die aufgrund der Kinderbetreuung im Rahmen von Ereignissen wie der Corona-Krise entstehen: In bestimmten Fällen sollen Betroffene künftig mit 67 Prozent der Höhe ihres Verdienstauffalls entschädigt werden; die Entschädigung gilt für maximal sechs Wochen. Für einen vollen Monat werden höchstens 2.016 Euro gewährt.

Die Entschädigung gilt für Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die ihr Kind selbst betreuen müssen, weil seine Schule oder Betreuungseinrichtung zum Infektionsschutz behördlich geschlossen wurde, und deshalb Verdienstauffälle erleiden. Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe

²⁷ <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235114>.

²⁸ <https://www.bildung.sachsen.de/>.

²⁹ <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheits-dresden-anspruch-auf-kindernotbetreuung-ist-erweitert-urn-newsml-dpa-com-20090101-200323-99-442501>.

³⁰ <https://www.mdr.de/sachsen/corona-lockerung-regeln-kontakt-beschaenkung-merkel-100.html>.

angewiesen ist. Außerdem darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt sein.

Das neue Gesetz ist mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft getreten. Den Wortlaut der neuen Regelung finden Sie hier unter Artikel 1 Nr. 7 auf Seite 10:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918111.pdf>

Politik,
Wahlen

Welche politischen Ereignisse fallen aufgrund der Corona-Krise aus?

Der Großteil der anstehenden Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen in Sachsen wurde verschoben. Es ist geplant, folgende Wahlen bis Herbst auszusetzen und ggf. erst nach dem 20. September 2020 nachzuholen³¹:

- Oberbürgermeisterwahl in Chemnitz
- im LK Bautzen: Ottendorf-Okrilla, Arnsdorf; Oßling, / Wóslink; Cunewalde
- im Vogtlandkreis: Heinersdorfergrund; Pöhl
- im LK Görlitz: Neißeau
- im LK Sächs. Schweiz-Osterzgebirge: Tharandt, Stadt
- im LK Meißen: Stauchlitz; Nossen
- im Erzgebirgskreis: Wolkenstein, Stadt; Thum, Stadt; Jöhstadt, Stadt; Later-Bernsbach; Mildenau; Schwarzenberg; Sehmatal; Thalheim, Stadt; Thermalbad-Wiesbaden
- im LK Leipzig: Brandis, Stadt; Parthenstein
- im LK Mittelsachsen: Penig
- im LK Nordsachsen: Wiedemar
- im LK Zwickau: Zwickau; Hartenstein, Stadt; Mülsen; St. Egidien

Schule,
Prüfungen,
Abitur

Finden die Abschluss- und Abiturprüfungen trotz Corona-Krise statt?

Die Kultusministerkonferenz – also das Gremium der für Bildung zuständigen Minister aller Bundesländer – hat am 25. März beschlossen, dass schulische Abschlussprüfungen und insbesondere die schriftlichen Abiturprüfungen trotz der Corona-Krise zum geplanten Termin oder zu einem Nachholtermin bis Ende des laufenden Schuljahres stattfinden sollen, soweit dies aus Infektionsschutzgründen zulässig ist.

Eine Zusammenstellung häufiger Fragen zu diesem Thema ist hier zu finden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-pruefungen-4369.html>

Aktualisierung 09.04.2020:

Das sächsische Kultusministerium hat inzwischen noch einmal bestätigt, dass die Abiturprüfungen wie geplant stattfinden sollen.³²

³¹ <https://www.sachsen-fernsehen.de/corona-buergermeisterwahlen-in-sachsen-verschoben-736075/>.

³² <https://www.saechsische.de/plus/abitur-corona-sachsen-findet-statt-verschoben-mundschutz-5192603.html>.

Steuern,
Erleichterung,
Stundung,

Gibt es Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus?

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können bestimmte Steuerzahlungen auf Antrag zinslos gestundet (aufgeschoben) werden. Auch ein Vollstreckungsaufschub sowie die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind möglich. Das Antragsformular ist hier zu finden:

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Wohnen,
Miete

Kann ich wegen des Coronavirus auf eine Mietminderung bestehen?

Nein. Der Deutsche Mieterbund hat am 17.03.2020 noch einmal klargestellt, dass das Coronavirus bzw. die Erkrankung Covid-19 keinen Grund zur Mietminderung darstellen. Auch die Pflicht, seine Miete zu zahlen („Mietzahlungspflicht“), besteht weiterhin³³.

Wohnen,
Miete

Muss ich trotz des Coronavirus meine Miete zahlen?

Ja. Der Deutsche Mieterbund hat am 17.03.2020 noch einmal klargestellt, dass trotz des Coronavirus bzw. der Erkrankung Covid-19 auch weiterhin die „Mietzahlungspflicht“ besteht³⁴.

Wohnen,
Miete

Was, wenn ich meine Miete aufgrund der Corona-Krise nicht mehr zahlen kann?

Grundsätzlich ist es keine gute Idee, die Zahlung der Miete einfach einzustellen. Ein geeignetes Mittel besteht darin, Kontakt zu seinem Vermieter aufzunehmen und ihm die Situation zu erklären. Eventuell lässt sich der Vermieter darauf ein, dass die Miete zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden kann („Stundung“) oder dass sogar ein Teil der Miete für die Zeit der Krise erlassen wird. Entsprechende Einigungen sollten in jedem Falle auch schriftlich festgehalten werden³⁵.

Wenn Sie es nicht schon getan haben, können Sie auch versuchen, Wohngeld zu beantragen. Weitere Informationen zum Wohngeld sind hier zu finden:

<https://www.finanztip.de/blog/schon-wohngeld-beantragt-zehn-dinge-die-sie-ueber-ihr-recht-auf-hilfe-wissen-sollten/>.

Falls Sie Unterstützung benötigen, können Ihnen die Bürgerämter beim Ausfüllen der umfangreichen Antragsformulare helfen.

³³ <https://www.mieterbund.de/presse/pressemeldung-detailansicht/article/55271-corona-krise-hilfe-fuer-mieter-dringend-erforderlich.html>.

³⁴ <https://www.mieterbund.de/presse/pressemeldung-detailansicht/article/55271-corona-krise-hilfe-fuer-mieter-dringend-erforderlich.html>.

³⁵ <https://www.finanztip.de/blog/verdienstausfall-durch-corona-wenn-sie-ihre-miete-nicht-mehr-zahlen-koennen/>.

Wohnen,
Miete

Kann mir der Vermieter fristlos kündigen, wenn ich meine Miete nicht zahle?

Normalerweise hat der Vermieter das Recht, einem Mieter die außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen, wenn die Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine (üblicherweise zwei Monatsmieten) nicht entrichtet wurde (vgl. § 543 Abs. 2 BGB).

Da die Corona-Krise aktuell die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen bedroht (z. B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes), hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz erlassen, das diese Möglichkeit der fristlosen Kündigung bis zum 30. Juni 2020 aussetzt. Die offene Miete ist dann innerhalb der kommenden zwei Jahre – also bis zum 30. Juni 2022 – nachzuzahlen.

Der Mieter muss allerdings glaubhaft machen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Nichtzahlen der Miete und finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise besteht – beispielsweise durch eine Arbeitgeberbescheinigung.

Zusätzliche
Informationen

Wo kann ich online offizielle Informationen finden?

Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Coronavirus in Deutschland:

<https://www.zusammengegencorona.de/>
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Informationen und Gesundheitshinweise des Robert Koch Instituts (RKI):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Informationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch:

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public>

Überblick über die aktuelle Situation und FAQ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch:

<https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-coronaviruses>
https://www.who.int/health-topics/coronavirus#tab=tab_1

Kontakte,
Telefon

An wen kann ich mich bei allgemeinen Fragen wenden?

Für allgemeine Fragen zum Coronavirus hat das Bundesgesundheitsministerium ein Bürgertelefon eingerichtet:

Tel.: 030 / 346465100
Mo bis Do von 8 bis 18 Uhr
freitags von 8 bis 12 Uhr

Für den Freistaat Sachsen existiert eine landesweite Hotline, die vom Sozialministerium betreut wird:

Tel.: 0351 / 56 45 58 55
Mo bis Fr von 7 bis 18 Uhr

Bei Fragen zur Kinder- und Notbetreuung steht eine Info-Hotline des Kultusministeriums zur Verfügung:

Tel.: 0351 / 56 46 99 99

Kontakte, Daneben wurden auch lokale Bürger -und Infotelefone in folgenden Kreisen,
Telefon Städten etc. eingerichtet (siehe folgende Seite)³⁶.

Bautzen

Tel.: 03591 / 52 51 12 121

Chemnitz

Tel.: 0371 / 48 85 302

Mo bis Do 16 bis 20 Uhr

freitags 14 bis 20 Uhr

Wochenende: 9 bis 20 Uhr

Dresden

Tel.: 0351 / 48 85 322

Mo bis So von 8 bis 16 Uhr

Erzgebirgskreis

Tel.: 03733 / 83 14 444

Mo bis Do von 8 bis 18 Uhr

freitags von 8 bis 12 Uhr

Görlitz

Tel.: 03581 / 66 35 656

Mo bis Do von 8 bis 15 Uhr

freitags von 8 bis 12 Uhr

Leipzig (Stadt)

Tel.: 0341 / 123 68 52

Mo bis So von 8 bis 18 Uhr

Leipzig (LK)

Tel.: 03437 / 98 45 566

Mo bis Fr von 7:30 bis 18

Uhr

Meißen (LK)

Tel.: 03521 / 725 34 35

Mo, Mi, Do von 8 bis 15 Uhr

Di von 8 bis 18 Uhr

Fr von 8 bis 12 Uhr

Mittelsachsen (LK)

Tel.: 03731 / 79 96 249

und 03731 / 79 96 230

Nordsachsen (LK)

Tel.: 03421 / 75 85 555

und 03421 / 75 85 556

Mo bis So von 8 bis 16 Uhr

Sächsische Schweiz (LK)

Tel.: 03501 / 51 51 166

und 03501 / 51 51 166

Mo bis Fr von 8 bis 18 Uhr

Vogtlandkreis (LK)

Tel.: 03741/ 30 03 570

und 03741/ 30 03 571

und 03741/ 30 03 572

Mo bis Fr von 9 bis 16 Uhr

Zwickau

Tel.: 0375/ 44 02 21 111

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr

freitags von 8 bis 14 Uhr

³⁶ <https://www.dnn.de/Region/Mitteldeutschland/Corona-Die-wichtigsten-Telefonnummern-fuer-Sachsen>.